

HYGIENEKONZEPT BESUCHE – Stationäre Pflege

Stand 25.06.2020

Für die Einrichtungen des Diakonischen Werks der Evang. Luth. Dekanatsbezirke Bad Windsheim, Markt Einersheim, Neustadt/Aisch und Uffenheim e.V. und des Diakonischen Werks Uffenheim e.V.

Grundlage: Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst V.03, 17.04.2020

- Besuchsverbot für Personen mit Erkältungssymptomen
- Besuchsverbot für Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten
- Besuchsverbot für Erwachsene, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, welche einen Mundschutz nicht tolerieren oder der ihnen nicht zuzumuten ist.

Besuchszeiten:

Martin-Luther-Haus, Diespeck	Montag - Sonntag	von 10:00 – 18:00 Uhr
Seniorenheim Neumühle, Bad Windsheim	Montag - Sonntag	von 09:30 – 11:00 Uhr von 13:00 – 17:00 Uhr
Gerlach von Hohenlohe-Stift, Uffenheim	Montag - Sonntag	von 10:00 – 18:00 Uhr
Johann-Gramann-Haus, Neustadt/Aisch	Montag - Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr von 13:00 – 15:00 Uhr
	Samstag - Sonntag	von 13:00 – 15:00 Uhr

Zugang und Aufenthalt:

Der Zugang erfolgt ausschließlich durch einen Eingang der Häuser, der entsprechend ausgestattet und ausgeschildert ist:

- 1) Betreten der Einrichtung und Aufenthalt in der Einrichtung ausschließlich mit Mund-Nasenschutz.
- 2) Händedesinfektion beim Betreten des Hauses.
- 3) Eintragung im Besucherformular (Kontakt Daten, Bewohner, Name des Besuchers, Adresse falls nicht im Haus bekannt), Einwurf in Besucherbox.
- 4) Mitbringen von Gegenständen weitestgehend vermeiden.
(Verbleib von Schirmen usw. im Foyer, Mitbringessel nach Möglichkeit desinfizieren)
- 5) Aufenthalt der Besucher ausschließlich in den jeweiligen Bewohnerzimmern auf direktem Weg.
- 6) Abstandsgebot 1,50 m zwischen Bewohnern, Mitarbeitenden und Besuchern.
- 7) Falls es Bewohner toleriert: Mund-Nasenschutz, für Besuch verpflichtend.
- 8) Verbot eines Aufenthalts der Besucher in den Gemeinschaftsräumen (Speisesaal, Mehrzweckraum, Terrasse).

Besuche zur Begleitung Sterbender:

Besuche Sterbender sind jederzeit möglich.

Die Regelungen für den Eintritt und den Aufenthalt sind einzuhalten.

Verlassen des Hauses:

- Händedesinfektion